

Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises

**vom 09.09.2013
gültig ab 01.01.2014**

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 des Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, Seite 786),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212,;

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436)

sowie aufgrund der öffentlich rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

sowie des § 16 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) vom 09.09.2013

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 09.09.2013 die nachstehende

Abfall-Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises mit dem Namen Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) erhebt für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung nach der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Entsorgung von Abfällen (im Folgenden „Abfallsatzung“ genannt) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Abfallgebühr

1. Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und die Entsorgung der Abfälle einschließlich der Gestellung der Abfallgefäße (Abfallgebühr) im Lahn-Dill-Kreis außer dem Entsorgungsgebiet der Stadt Wetzlar besteht aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.

a) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf einem Grundstück i.S.d. § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Als Grundgebühr werden erhoben pro

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| 120 Liter Restabfallgefäß | 52,16 €/Kalenderjahr |
| 240 Liter Restabfallgefäß | 85,26 €/Kalenderjahr |
| 1.100 Liter Restabfallgefäß | 322,50 €/Kalenderjahr. |

Mit dieser Grundgebühr sind neben den fixen Vorhaltekosten des Abfallentsorgungssystems insbesondere auch die Aufwendungen für die Entsorgung von sperrigen Abfällen, für die Altpapierentsorgung und für Abfälle zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten, soweit nicht in dieser Abfall-Gebührenordnung weitere Gebühren ausdrücklich benannt sind.

b) Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen.

Für jede in Anspruch genommene Entleerung der Abfallbehälter wird eine Entleerungsgebühr wie folgt erhoben:

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| bei 120 Liter Restabfallgefäß | 2,93 € pro Entleerung |
| bei 240 Liter Restabfallgefäß | 5,86 € pro Entleerung |
| bei 1.100 Liter Restabfallgefäß | 26,84 € pro Entleerung |

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| bei 120 Liter Bioabfallgefäß | 1,47 € pro Entleerung |
| bei 240 Liter Bioabfallgefäß | 2,94 € pro Entleerung |
| bei 1.100 Liter Bioabfallgefäß | 13,45 € pro Entleerung. |

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden Gebühren für folgende Mindestentleerungsanzahl/Kalenderjahr erhoben:

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| pro Restabfallbehälter | 13 Entleerungen/Kalenderjahr und |
| pro Bioabfallbehälter | 20 Entleerungen/Kalenderjahr. |

Die Zahl der in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstückes wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt und der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt. Werden im Abrechnungszeitraum weniger Entleerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

2. Auf Antrag kann die Zahl der Mindestentleerungen für Grundstücke, auf denen nur 1 Person dauerhaft oder gelegentlich wohnt,
 pro Restabfallbehälter auf 6 Entleerungen/ Kalenderjahr und
 pro Bioabfallbehälter auf 10 Entleerungen/Kalenderjahr
 herabgesetzt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen. Der Widerruf der Herabsetzung ist der AWLD ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich, soweit und solange die Voraussetzung für die Herabsetzung nicht mehr vorliegt.
3. Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindern sich die Grundgebühr und die Anzahl der Mindestentleerungen entsprechend anteilig und es wird für jeden vollen Monat 1/12 angesetzt. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestentleerungen Bruchzahlen, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet, wobei mindestens 1 Mindestentleerung anzusetzen ist.
4. Soweit eine Befreiung nach § 4 Abs. 7 der Abfallsatzung (Eigenkompostierung) vorliegt, entfällt die Leistungsgebühr für das Entleeren des Bioabfallgefäßes nach Abs. 1 b) ab dem Monat, der auf die Erteilung der Befreiung folgt. Für die Berechnung der Mindestentleerungen gilt Abs. 3 in diesem Fall entsprechend.

§ 3

Veränderungen/Wechselgebühr

1. Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anzahl der nach § 4 Abs. 3 oder 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Abfallgefäße haben, werden mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1a) gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.
2. Für jeden Austausch eines 120- oder 240-Liter-Abfallgefäßes wird eine Wechselgebühr in Höhe von 40,00 €, für den Austausch eines 1.100-Liter-Abfallgefäßes eine Wechselgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen sind
 - der Austausch eines Abfallgefäßes bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners,
 - der Austausch eines Restabfallgefäßes, wenn nach der Abfallsatzung ein geringeres Restabfallmindestgefäßvolumen als das auf dem Grundstück des Gebührenschuldners vorhandene Restabfallvolumen vorzuhalten ist, sofern der Austausch bis zum 30.06.2014 durch den Gebührenschuldner bei der AWLD beantragt wird, und
 - der Austausch eines Restabfallgefäßes bei einer durch eine Veränderung der Anzahl der Einwohner oder der Einwohnergleichwerte eines Grundstückes bedingten notwendigen Erhöhung des vorzuhaltenden Restabfallmindestgefäßvolumens;
 dieser Austausch erfolgt gebührenfrei.
3. Der Austausch der Abfallgefäße bei Beschädigung oder Verlust richtet sich ausschließlich nach § 7 Abs. 7 der Abfallsatzung.

§ 4 Schlossgebühr

Für die Bereitstellung und/oder Montage eines Schwerkraftschlosses i.S.d. § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung wird pro Schloss eine Gebühr in Höhe von 50,00 € für 120- und 240-Liter-Abfallgefäße und eine Gebühr in Höhe von 70,00 € für 1.100-Liter-Abfallgefäße erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig für Gebühren i.S.d. §§ 2 bis 4 ist der Grundstückseigentümer sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung dem Eigentümer gleichgestellten Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenpflichtig für alle zu den Abfallentsorgungsanlagen direkt angelieferten und nicht von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer.

§ 6 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des jeweils zu veranlagenden Kalenderjahres.
2. Die Gebührenpflicht für durch die Abfallentsorger/-besitzer direkt angelieferte Abfälle entsteht mit Anlieferung.
3. Die Gebührenpflicht für die Wechselgebühr nach § 3 Abs. 2 und die Schlossgebühr nach § 4 entsteht mit der Leistungserbringung durch die AWLD.
4. Die in Absatz 1 bis 3 benannten Gebühren sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Erhebungsverfahren/Vorauszahlungen

1. Die AWLD erhebt auf die Abfallgebühr nach § 2 Vorauszahlungen. Diese sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.
2. Bei der Erhebung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr sowie eine Leistungsgebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. 3 bis 5 angesetzt.
3. Bei der erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden für die Leistungsgebühr in Ansatz gebracht:

pro Restabfallbehälter: 19 Entleerungen /Kalenderjahr

pro Bioabfallbehälter: 23 Entleerungen/Kalenderjahr.

Im Fall einer Herabsetzung der Zahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 2 werden für die erstmalige Erhebung der Leistungsgebühr in Ansatz gebracht:

pro Restabfallbehälter: 13 Entleerungen/Kalenderjahr.

pro Bioabfallbehälter: 20 Entleerungen/Kalenderjahr.

Bei einer unterjährigen erstmaligen Festsetzung von Vorauszahlungen werden die vorgenannten Werte zeitanteilig je vollen Monat angesetzt.

4. Im Übrigen sind für die Leistungsgebühr die Vorjahreswerte maßgeblich, mindestens jedoch die festgelegte Anzahl der Mindestentleerungen nach § 2 Abs. 1 b).
5. Auf Antrag des Gebührenschuldners werden höhere Festsetzungen von Vorauszahlungen veranlagt.
6. Gutschriften wegen nicht in Anspruch genommener Entleerungen oder ausstehende Gebühren für das abgelaufene Kalenderjahr werden im Gebührenbescheid für das Folgejahr ausgewiesen und mit den Vorausleistungen des Folgejahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden noch ausstehende Gebühren durch Gebührenbescheid festgesetzt und Gutschriften an denjenigen ausgezahlt, der die Vorausleistungen geleistet hat.

§ 8

Gebührenpflicht der Stadt Wetzlar

1. Die Gebühr für durch die Stadt Wetzlar an die Abfallentsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung angelieferten Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnlichen Abfällen aus der Einsammlung von Rest-, Bio- und Sperrabfällen setzt sich aus Grund- und Leistungsgebühr zusammen und beträgt:

| | |
|---------------------|------------------------|
| a) Grundgebühr: | 805.722,00 €/Jahr |
| b) Leistungsgebühr: | Restabfälle 89,33 €/t |
| | Sperrabfälle 76,77 €/t |
| | Bioabfälle 46,05 €/t. |
2. Die Grundgebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres, die Leistungsgebühr jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Ermäßigung / Erlass der Gebühr

Die AWLD ist berechtigt, auf Antrag in einzelnen besonderen Härtefällen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

§ 10

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel / öffentliche Lasten

1. Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Gebührenordnung oder Maßnahmen aufgrund der Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, der Abgabenordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gebühren i.S.d. §§ 2 bis 4 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abfallgebühr, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abfallgebühr kann von einem durch die AWLD beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

12 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 28. August 2000 in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Wetzlar, den 09. September 2013

Der Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster
Landrat

Heinz Schreiber
Erster Kreisbeigeordneter